



Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall als untere Jagdbehörde erlässt gemäß § 35 Absatz 1 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) vom 25. November 2014, zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke sowie die nicht von der Anstalt öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg ForstBW bewirtschafteten Eigenjagdbezirke auf den Gemarkungen der Gemeinden Michelfeld, Mainhardt, Rosengarten und Oberrot, auf den Gemarkungen Schwäbisch Hall, Gailenkirchen, Gelbingen und Bibersfeld der Stadt Schwäbisch Hall und auf den Gemarkungen Übrigshausen und Untermünkheim der Gemeinde Untermünkheim wird auf die Festsetzung von Abschussplänen für Damwild abgesehen, mit Ausschluss der Jagdbezirke, die Mitglied der vom Landratsamt Hohenlohekreis mit Verfügung vom 04.08.2022, Az.: 51.1-787./js bestätigten Damwildhegegemeinschaft Hohenlohe sind. Sämtliches Damwild kann unter Beachtung der gemäß der gültigen Fassung der Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) festgelegten Jagd- und Schonzeiten erlegt werden. Ausgenommen

ist nicht herrenloses Gatterwild gemäß der Leitlinie des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zur nutztierartigen Haltung von Dam-, Rot-, Sika- und Muffelwild in Gehegen (Leitlinie Nutztierartige Haltung von Wild) vom 14.01.2014, Az.: 26-8284.02.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird hiermit angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 19.04.2021 außer Kraft.
4. Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.

Begründung:

I.

Das Kerngebiet und der überwiegende Flächenanteil des Damwildvorkommens Hohenlohekreis/Schwäbisch Hall befindet sich im Landkreis Hohenlohekreis. Das Landratsamt Hohenlohekreis hat mit Verfügung vom 04.08.2022, Az.: 51.1-787./js die Damwildhegegemeinschaft Hohenlohe nach § 47 Abs. 1 JWVG bestätigt. Dieser bestätigten Hegegemeinschaft gehören auch Reviere im Landkreis Schwäbisch Hall an. In den sonstigen im Landkreis Schwäbisch Hall unter Ziffer 1 genannten Gemarkungen liegenden Jagdbezirken kommt das Damwild nur sporadisch als Wechselwild vor. Aufgrund der geringen Wilddichte in diesen Jagdbezirken ist eine planmäßige Bewirtschaftung des Damwildes, auch in Verbindung mit der Flächenkulisse der Damwildhegegemeinschaft Hohenlohe, nicht möglich bzw. sinnvoll. Damit entfällt in diesen Jagdbezirken im Landkreis Schwäbisch Hall die Grundlage zur Aufstellung von Abschussplänen für Damwild.

Einzelfallbezogenen Abschussanordnungen für Damwild, sollte dieses doch in ein Revier einwechseln, sind aufgrund der Dauer eines solchen Verfahrens nicht praktikabel.

II:

Rechtsgrundlage für die Maßnahmen nach Ziffer 1 ist § 35 Absatz 1 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes Baden-Württemberg (JWVG).

Danach kann die untere Jagdbehörde in begründeten Ausnahmefällen von der Festsetzung von Abschussplänen absehen.

Das nur sporadisch als Wechselwild auftretende Damwild und eine Rücksichtnahme auf überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses, insbesondere auf die Interessen der Forst- und Landwirtschaft und die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, begründen dies ausreichend.

Das Landratsamt Schwäbisch Hall ist für den Erlass der Allgemeinverfügung als untere Jagdbehörde gemäß § 58 Absatz 3 JWVG zuständig.

Die getroffenen Maßnahmen sind auch notwendig. Voraussetzung hiernach ist, dass eine Notwendigkeit gegeben ist, die Interessen insbesondere der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, aber auch des Naturschutzes und der Landschaftspflege bewahren zu müssen. Hierzu ist eine ernstliche Gefährdung dieser Belange zwingend erforderlich.

Ausgehend hiervon liegen der Aufbau, die Förderung und die Erhaltung standortgemäßer Mischwälder, insbesondere im Rahmen einer naturgemäßen Waldwirtschaft durch Naturverjüngung unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Belange im öffentlichen Interesse. Besonders auch, dass diese Mischwälder widerstandsfähig gegen die Auswirkungen des Klimawandels sind, um wiederum ihre wichtige Klimaschutzfunktion erfüllen zu können.

Voraussetzung dafür ist, dass sich die in einem bestimmten Gebiet vorkommenden Hauptbaumarten in der Regel ohne Schutzmaßnahmen verjüngen lassen. Eine Ausbreitung, Etablierung und mögliche Vermehrung von Damwild im Landkreis Schwäbisch Hall über die in der bestätigten Damwildhegegemeinschaft Hohenlohe organisierten Jagdbezirke hinaus,

gefährden diese Interessen. Zudem dient diese Allgemeinverfügung der Vorbeugung von Wildschäden, die den Zielsetzungen von Land- und Forstwirtschaft zuwiderlaufen können. Darüber hinaus ist laut des Wildtierberichts 2021 für Baden-Württemberg des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) die Ausbreitung dieser Schalenwildart in Baden-Württemberg nicht erwünscht, sowie eine klare Abgrenzung von Verbreitungsgebieten erforderlich. Der Wildtierbericht 2021 empfiehlt explizit mit Abschussfreigaben über Allgemeinverfügungen einer Ausbreitung von Damwild effektiv entgegenzuwirken.

Aufgrund der geschilderten Verhältnisse entsprechen die getroffenen Maßnahmen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind nicht nur notwendig, sondern auch geeignet, eine Ausbreitung des Damwilds und Wildschäden zu vermeiden. Gleichzeitig sind sie auch angemessen, da keine Nachteile herbeigeführt werden, die erkennbar außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen.

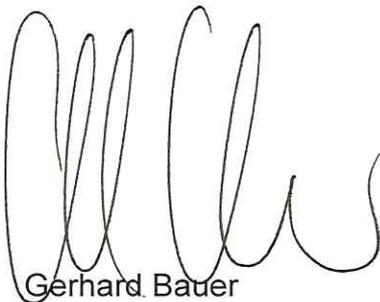
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgte gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann der Sofortvollzug angeordnet werden, wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist. Der umgehende Schutz vor einer Ausbreitung des Damwilds sowie die Vorbeugung von Wildschäden an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken liegen im öffentlichen Interesse. Es ist daher nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln die verfügten Maßnahmen verzögert werden. Etwaige Einzelinteressen haben sich daher dem öffentlichen Interesse unterzuordnen.

Die Allgemeinverfügung wird auf der Homepage des Landratsamtes Schwäbisch Hall öffentlich bekannt gegeben (§ 41 Abs. 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründen machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung so früh wie möglich nach der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwäbisch Hall, mit Sitz in 74523 Schwäbisch Hall, erhoben werden.

Schwäbisch Hall, den 13.03.2023

A handwritten signature in black ink, consisting of several large, stylized loops and a trailing flourish.

Gerhard Bauer

Landrat

Hinweis:

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.